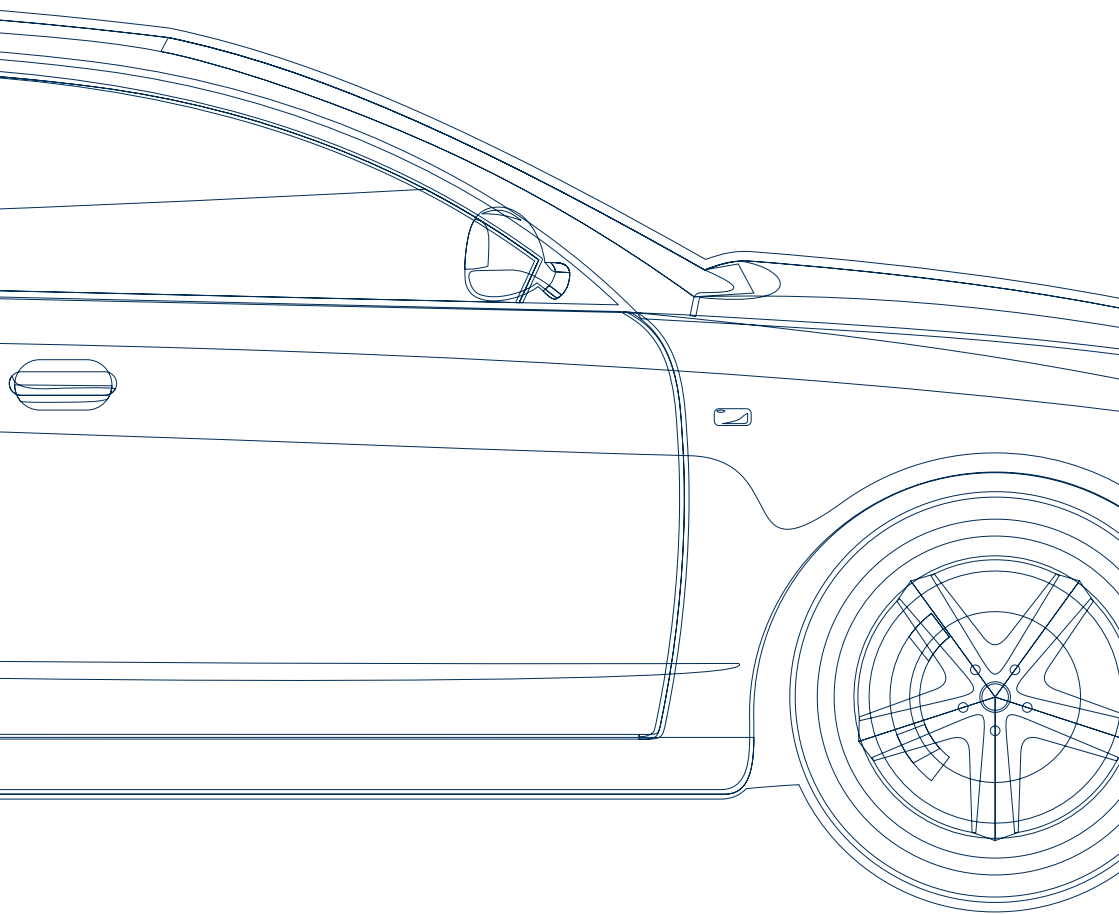


# GARANTIEPASS

H72290216



**MENEKS**  
Die Garantie.



# Die Bedingungen der Händlergarantie

## Garantievereinbarung (analog perfekt Car):

Der Käufer erhält vom Verkäufer eine Garantiezusage, deren Inhalt sich aus den nachstehenden Garantiebedingungen ergibt, für die vereinbarte Laufzeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und bei vorübergehenden Fahrten innerhalb der Europäischen Union. Der Verkäufer hat für diese Garantiezusage einen Vertrag mit der MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie abgeschlossen und diese mit der Abwicklung von Ansprüchen aus dieser Garantiezusage, soweit sie nicht in seiner Werkstatt durchgeführt werden, beauftragt.

Durch diese Garantie bleiben die gesetzlichen Sachmängelansprüche des Käufers gegen den Garantiegeber unberührt, werden also weder erweitert noch eingeschränkt.

## Garantieleistung

In die Garantie eingeschlossen sind die nachstehend aufgeführten Baugruppen und Teile. Ein Garantieanspruch besteht, wenn eines der näher bezeichneten Teile innerhalb der Garantiezeit unmittelbar und nicht in Folge eines Fehlers nicht in die Garantie eingeschlossener Teile seine Funktion verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird.

## Garantierte Baugruppen

**Motor:** Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren, alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile, Ölfiltergehäuse und Schwung-/Antriebsscheibe mit Zahnkranz; Zahnriemen/Kette mit Spannrolle, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölstandsensoren.

Sind die für Zahnriemen/Steuerkette mit Spannrollen vorgesehenen Wechselinter-

valle nicht eingehalten, ist der Garantiegeber im Schadenfall bei ursächlichem Zusammenhang von der Leistung frei;

**Schalt- und Automatikgetriebe:** Getriebegehäuse und alle Innenteile einschließlich Drehmomentwandler und Steuergerät des Automatikgetriebes;

**Achs-/Verteilergetriebe:** Getriebegehäuse einschließlich aller Innenteile für Front-, Allrad- und Heckantrieb;

**Kraftübertragungswellen:** Kardanwelle, Achsantriebswellen und Antriebsgelenke; von der Antischlupfregelung: Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit, Druckspeicher und Ladepumpe, elektronische Differenzialsperre (EDS) mit den Teilen: Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit und EDS-Ventilblock;

**Lenkung:** Das mechanische oder hydraulische Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen, Steuergeräte für Servolenkung, elektronische Bauteile der Lenkung, elektrischer Lenkhilfemotor;

**Bremsen:** Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker und Hydropneumatik, Bremskraftregler, Anti-Blockier-System (ABS) mit den Teilen: elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit und Drehzahlfühler, Radbremszylinder der Trommelbremse, Bremskraftbegrenzer, Vakuumpumpe;

**Kraftstoffanlage:** Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Turbolader, elektronische Bauteile der Einspritzanlage, Motorsteuergerät, Ladeluftkühler, Kompressor (Motoraufladung);

**Elektrische Anlage:** Lichtmaschine mit Regler, elektronische Zündanlage mit Zündkabeln, Anlasser, elektrische Leitungen der elektronischen Einspritz- und Zündanlage, Bordcomputer, ausgenommen sind Schäden durch Korrosion und

# Die Bedingungen der Händlergarantie

Oxidation;

**Komfortelektrik:** Scheibenwischermotor vorn und hinten, Scheinwerferwischermotor, Heizungsgebläsemotor, Zusatzlüftermotor, Hupe, Schäden an Steuergeräten (ausgenommen jeglicher Zusammenhang mit Navigations- und Multimediaeinrichtungen, Interface, Beleuchtungsanlage, Radarsystem und Stand-/Zusatzheizung), Fensterhebermotor, Schiebedachmotor, Heckscheibenheizungselement - ausgenommen bei Cabrio- undFaltverdeck, (bei allen Teilen sind Bruchschäden ausgenommen); Zentralverriegelung mit den Teilen: Schalter, Magnetspulen, Sperrmotoren, Türschlösser, Steuergeräte (ausgenommen Kabelbäume und Leitungen), Steuergerät der Wegfahrsicherung;

**Klimaanlage:** Kompressor, Kondensator, Lüfter, Verdampfer;

**Kühlsystem:** Wasserpumpe, Wasserkühler, Thermostat, Heizungskühler, Lüfterkupplung, Kühler für Automatikgetriebe, Visco-/Thermolüfter und Thermostalter;

**Sicherheitssystem:** Kontrollsystem für Airbag und Gurtstraffer (Steuergerät und Stellring), Sensormatte, Sensoren;

**Abgasanlage:** Lambda-Sonde, NOX-Sonde;

**Erdgas werkseitig:** Umschalter Gas/Benzin, Motorsteuergerät Gasanlage, Gaseinblasdüse, Compress Natural Gas-Verteilerrohr (CNG-Verteilerrohr) mit Einspritzventil, Druckregler für Erdgasbetrieb.

Die Garantie umfaßt nur dann auch Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Zündkerzen und Glühkerzen, wenn sie im ursächlichen Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Scha-

den an einem der o.g. Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren.

**Nicht eingeschlossen sind:**

Alle Teile, die nebenstehend nicht aufgeführt sind, und für die keine Garantie beantragt wurde.

Teile, die nicht vom Hersteller zugelassen sind oder die im Rahmen der Wartungs- bzw. Servicearbeiten regelmäßig geprüft oder getauscht werden, Betriebs- und Hilfsstoffe wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel. Kosten für Test-, Mess- und Einstellungsarbeiten soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden anfallen. Ausgenommen sind ebenfalls Abschleppkosten und Abschleppgebühren sowie die Kosten für Luftfracht sowie Luft-, Öl- und Wasserlecks, Windgeräusche, Quietsch- und Klappergeräusche, Lack- und Korrosions- sowie Durchrostungsschäden.

## Erweiterte Garantie (analog perfekt Car pro)

1. Fahrzeuge, die innerhalb der ersten sechs Jahre nach Erstzulassung an den Garantienehmer ausgeliefert werden bzw. bei Servicegarantien zum Tag der Verlängerung und bei Quereinsteigern zum Zeitpunkt des Garantiebeginns nicht älter als sechs Jahre sind und die zu diesem Zeitpunkt eine Gesamtfahrleistung von unter 150.000 Kilometern aufweisen, können durch den Garantiegeber die erweiterte Garantie perfekt Car pro erhalten. Diese perfekt Car pro Garantie muß zusätzlich bei der MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie angemeldet werden.

# Garantieausschlüsse

Diese erweiterte Garantie gewährt zusätzlich die Funktionsfähigkeit aller mechanischen und elektrischen Bauteile des im Kaufvertrag näher beschriebenen Fahrzeugs.

2. Die nachstehenden Positionen und Bauteile sind nicht von der erweiterten Garantie erfasst und deshalb ausgeschlossen:

- a) Alle Rahmen- und Karosserieteile, Cabrio- und faltverdeckte mit Heckscheibenelement, Glas, Scheinwerfergehäuse, Spiegelgläser, Beleuchtung innen und außen;
- b) Kupplungsscheiben und Bremsbeläge, -trommeln, -scheiben und -klötze, Reifen, Felgen, Auswuchten der Räder, Federn und Stoßdämpfer, Federbeine, Luftfedern, Reifendruckkontrollsystem-sensoren;
- c) Batterien, Sicherungen, Glühlampen, Gasentladungslampen, Leuchtmittel, LED's;
- d) Innen- und Außenverkleidungen, Abdeckungen, Dämpfungen und Polsterungen, Rollos;
- e) Luft-, Öl- und Wasserlecks, Windgeräusche, Quietsch- und Klappergeräusche, Lack- und Korrosionsschäden, Undichtigkeiten, Tierbiss, Keilriemen;
- f) Test-, Mess- und Einstellarbeiten, Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Gummitteile und Schläuche, Rohrleitungen, Zünd- und Glühkerzen sowie Hilfsmittel wie Öle, Ölfilter und Frostschutzmittel, es sei denn, sie treten im ursächlichen Zusammenhang mit einem garantiepflichtigen Schaden auf;
- g) Auspuffsysteme mit Katalysator, Verunreinigungen im Kraftstoffsystem, Verkokungen, Rußpartikelfilter;
- h) Aufbauten und technische Anbauten bei Nutzfahrzeugen;

i) Radio-/Kassetten-/CD-Spieler, CD-Wechsler, Antennen und alle Bauteile des Sound-Systems, Unterhaltungselektronik, Navigationssysteme, Telefone, Audio- und Videosysteme, sämtliche Datenträger;

j) Wartung (Teile und Service).

Die Art der dem Käufer gewährten Garantie (Baugruppen- oder erweiterte Garantie) ergibt sich aus der Anmeldung (Garantievereinbarung).

## **Eine Garantieleistung erfolgt nicht, wenn**

- die vom Fahrzeughersteller vorgeschriebenen bzw. empfohlenen Wartungsarbeiten nicht exakt, entweder vom Verkäufer oder in einer vom Fahrzeughersteller anerkannten Vertragswerkstatt, durchgeführt wurden, oder sonstige Reparaturen durch eine andere Werkstatt fehlerhaft waren. Die Originalrechnungen sind im Schadensfall vorzulegen.
- die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs nicht beachtet wurden oder das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde.
- der Schaden auf Gewalteinwirkung, unsachgemäße, mut- oder böswillige Behandlung, mangelhafte Sorgfalt zurückzuführen ist, oder das Fahrzeug für Veranstaltungen mit Renncharakter benützt wurde.
- Schäden an Motoren und Aggregaten am Kfz vorliegen, deren Antrieb mit Gas, Biodiesel, Hybrid oder Wasserstoff erfolgt. Es sei denn, der besondere Antrieb des Kfz wurde ausdrück-

# Garantieausschlüsse

lich bei der Anmeldung der Garantie vermerkt.

- der Schaden auf Raub, Unterschlagung, Diebstahl, Unfall, Elementargefahren (Hagel, Sturm usw.) oder auf Fahren mit zuwenig Öl, falschem Öl oder falschem Kraftstoff zurückzuführen ist bzw. infolge von Überhitzung oder Brand entstanden ist.
- das Fahrzeug auch nur zeitweilig zur gewerbemäßigen Personenbeförderung verwendet oder das Fahrzeug an einen wechselnden Personenkreis vermietet wird.
- sich der Schaden auf garantiebedingte Teile bezieht, die der Hersteller unabhängig von dieser Garantie kostenlos repariert oder die sich durch Herstellerkulanz reparieren lassen.
- sich der Folgeschaden auf Teile zurückführen läßt, die nicht in der Garantie enthalten sind oder ein Schaden an einem nicht von der Garantie gedeckten Bauteil, der durch einen Schaden an einem von der Garantie abgedeckten Bauteil verursacht wurde.
- Einstellarbeiten und Resets/Codierungen ohne schadenverursachendes Teil nötig sind.
- ohne vorherige Schadensmeldung nicht beim Verkäufer repariert wird.
- ein Schaden nicht innerhalb von 3 Tagen nach Schadenseintritt gemeldet wird.
- am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen vorgenommen und ein Defekt oder Austausch nicht unverzüglich gemeldet wurde.
- eine technische Veränderung des Kraftfahrzeuges vorgenommen wurde, z.B. durch Tuning, Fahrwerksumbau oder Fremdzubehör, die vom Hersteller nicht zugelassen sind.

# Inspektion, Pflegedienst und Wartung

Für den Erhalt der Garantie ist es erforderlich, dass an Ihrem Fahrzeug die Wartungsarbeiten entsprechend den Vorschriften des Fahrzeugherstellers pünktlich durchgeführt werden. Die Wartungsarbeiten sind beim Verkäufer oder nach schriftlicher Genehmigung des Verkäufers auch in einer vom Fahrzeughersteller anerkannten Vertragswerkstatt

durchzuführen. Die Originalrechnungen sind im Schadensfall vorzulegen.

**Die vorgeschriebene Inspektion und Wartung ist exakt bei dem vom Fahrzeughersteller vorgegebenen Kilometerstand durchzuführen und darf um nicht mehr als 1.000 km bzw. nicht mehr als 4 Wochen überzogen werden.**

# Abwicklung der Garantiereparatur

1. Werden unter Abschnitt 3 (Garantier-te Baugruppen) genannte Teile funkti-onsunfähig, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur des garantiepflichtigen Schadens in einer durch den ausliefernden Händler oder durch die MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie benannten Werkstatt. Der Käufer hat nach Feststel-lung eines durch die Garantie gedeckten Schadens diesen innerhalb von 3 Tagen durch einen Kostenvoranschlag zu mel-den:

**a) beim Verkäufer, wenn der Garantie-fall innerhalb eines Umkreises von 100 km vom Standort des Verkäufers einge-treten ist. Das Fahrzeug ist zur Repara-tur bereitzustellen.**

b) oder bei der MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie, D-89273 Elchingen, Telefon +49 7308 92830, Telefax +49 7308 9283222, e-mail ggg@meneks.de, wenn der Garantiefall weiter als 100 km vom Standort des Gar-antiegebers eintritt. Die MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie erteilt die Re-paraturfreigabe mit einem Reparatur-Auftrag per Telefax an die von ihr beauf-tragte Werkstatt.

c) Der Weisung der MENEKS AG Ge-brauchtwagen Garantie ist unbedingt Folge zu leisten.

Bitte beachten Sie, dass Sie nicht be-rechtigt sind, einen Reparatur-Auftrag in unserem oder im Namen der MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie zu ertei-len. Bei Zuwiderhandlungen besteht kein Anspruch auf Zahlung. In allen Fäl-len steht uns oder der MENEKS AG Ge-

brauchtwagen Garantie das Recht zu, den Schadensfall bzw. dessen Ursachen untersuchen zu lassen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Garantiefähigkeit oder Höhe des Schadens steht uns oder der MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie das Recht zu, vor Durchführung der Reparatur einen neutralen Sachverständigen zu beauf-tragen. Wird durch den Sachverständi-gen Ihre Forderung bestätigt, tragen wir die Kosten des Sachverständigen. Fällt die Begutachtung zu unseren Gunsten aus, tragen Sie die Kosten.

Für Reparaturen, die ohne vorherige Schadensmeldung bzw. ohne unseren oder ohne Reparatur-Auftrag der MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie ausgeführt oder entgegen dem einge-reichten Kostenvoranschlag durchge-führt werden, besteht kein Garantiean-spruch. Wird nicht direkt bei uns repa-riert, ist nach erfolgtem Reparatur-Auf-trag innerhalb von 4 Wochen eine von der Werkstatt spezifizierte Reparatur-rechnung samt Materialschein, ausge-stellt auf den Namen der MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie, einzureichen.

2. Bei Schäden, die außerhalb Deutsch-lands, aber innerhalb der Europäischen Union eintreten, ist der Käufer verpflich-tet, vor Beginn der Reparatur die MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie von dem Schadensfall zu verständigen und mit dieser den Reparaturumfang und die ausführende Vertragswerkstatt abzustimmen.

# Kostenerstattung der Gebrauchtwagengarantie

In diesem Fall hat der Käufer die Reparaturkosten zunächst zu verauslagern. Die quitierte Reparaturrechnung ist auf den Namen der MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie auszustellen und einzureichen, welche die Auslagen nach Prüfung im Rahmen der Garantiebedingungen erstattet.

Kosten werden nur nach einer durchgeführten Reparatur erstattet. Abrechnungsgrundlage ist der garantiefähige Rechnungsbetrag, maximal der Zeitwert des Fahrzeuges bei Schadenseintritt.

a) Lohnkosten werden nach den Arbeitszeitwerten des Fahrzeugherstellers zu 100 % erstattet.

b) Garantiebedingte Materialkosten werden ohne zusätzlichen Aufschlag entsprechend der Gesamtleistung des Fahrzeuges bei Schadenseintritt laut der nachstehenden Tabelle erstattet.

## Erstattung der Materialkosten

bis 50.000 km	100%
bis 60.000 km	90%
bis 70.000 km	80%
bis 80.000 km	70%
bis 90.000 km	60%
bis 100.000 km	50%
> 100.000 km	40%

Den Differenzbetrag trägt der Garantiennehmer als Selbstbeteiligung.

c) Bei Fahrzeugen, deren Erstzulassung bei Schadenseintritt länger als 7 Jahre zurück liegt, oder die mehr als 150.000 km Gesamtleistung haben, gilt in Abweichung des Absatzes a) und b) der Kostenerstattung ein Erstattungsbetrag von maximal 2000,- EUR pro Schadensfall als vereinbart.

d) Der Gesamtanspruch während der Laufzeit der Garantie aus mehreren Garantiefällen ist auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich des Restwertes begrenzt.

## Verjährung

Alle Ansprüche aus einem zu entschädigenden Garantiefall verjähren in 12 Monaten nach Eingang der Schadensmeldung.

## Garantieübertragung

Die Garantie ist bei einem Verkauf Privat an Privat übertragbar (d.h. kein Verkauf durch gewerbliche Händler, Vermittler und Wiederverkäufer), wenn der Besitzwechsel innerhalb von 7 Tagen nach Umschreibung des Fahrzeuges bei der MENEKS AG Gebrauchtwagen Garantie mit Kopie des Kfz-Scheines und dem Kaufvertrag angezeigt wird.

# Informationen und Erklärungen zum Umfang + Kostenerstattung der Neuwagen-Anschlussgarantie

## Garantieumfang

Der Umfang in der Neuwagen-Anschlussgarantie richtet sich nach dem Alter und der Gesamtfahrleistung des Fahrzeuges. Bei Fahrzeugen bis zu einem Alter von 5 Jahren nach der Erstzulassung, höchstens jedoch einer Gesamtfahrleistung von 100.000 km, besteht im Rahmen einer erweiterten Deckung Garantieschutz (Seite 3), bei allen anderen Fahrzeugen im Rahmen der so genannten Baugruppengarantie. Maßgeblich ist das Alter bzw. die Gesamtfahrleistung des Fahrzeuges am Tag des Schadeneintritts.

## Wartungsnachweis/Leistungsvoraussetzung/Selbstbehalt

Voraussetzung für Leistungen aus der Garantie ist der Nachweis über die Durchführung der vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten bei einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt. Die Lohnkosten werden zu 100 % bezahlt. Ausgehend von der Betriebsleistung des Bauteils im Falle des Schadeneintritts werden die Materialkosten wie folgt entschädigt:

Bis 100.000 km	100 %
Über 100.000 km	40 %

Für Fahrzeuge, die zum Schadenzeitpunkt eine Fahrleistung von 150.000 km überschritten haben oder älter als 7 Jahre sind, beträgt die maximale Entschädigung im Schadenfall 2.000,- EUR je Schaden.